

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

der Firma MBM Westra s.r.o.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.

Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbestimmungen (nachfolgend nur „AGB“) regeln die Beziehung zwischen

MBM Westra s.r.o.,

Sousedovice 61,

Strakonice,

PLZ: 38601

IdNr: 600 66 130,

USt.-IdNr.: CZ600 66 130, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in České Budějovice, Abteilung C, Einlagelatt-3414, als Verkäufer/Warenanbieter/Dienstleister einerseits

(nachfolgend nur „**Auftragnehmer**“)

und dem Kunden dieser Gesellschaft als dem Käufer/Abnehmer

(nachfolgend nur „**Kunde**“)

andererseits, und sie bilden einen untrennbaren Bestandteil der jeweiligen Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Kunden und bestimmen einen Teil ihres Inhalts im Sinne der Bestimmung des § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften.

Kunde ist der Unternehmer, unter dem jeder verstanden wird, der selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung eine Erwerbstätigkeit in gewerblicher oder ähnlicher Weise in der Absicht ausübt, dies systematisch zu tun, um einen Profit zu erzielen. Für die Zwecke des § 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird auch jede Person als Unternehmer betrachtet, die Verträge abschließt, die mit der eigenen Geschäfts-, Produktions- oder ähnlichen Tätigkeit zusammenhängt, oder bei einer selbstständigen Ausübung ihres Berufes, gegebenenfalls eine Person, die im Namen oder auf Rechnung eines Unternehmers handelt. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Kunden, die nicht ausdrücklich durch diese AGB oder durch einen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Kunden geregelt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften. Bei beliebigen Unterschieden zwischen diesen AGB und dem jeweiligen zwischen Auftragnehmer und Kunden abgeschlossenen Vertrag genießt der Text des Vertrages Vorrang. Sofern nachfolgend nicht etwas anderes angeführt wird, gelten diese AGB auch für die Bereitstellung von Dienstleistungen.

1.2.

Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Kunden ist die Lieferung der vom Auftragnehmer angebotenen Waren und Dienstleistungen. Die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Kunden wird ausschließlich aufgrund dieser AGB bewerkstelligt, die für alle zwischen Auftragnehmer und Kunden entstandenen Geschäftsbeziehungen gelten. Die aktuelle und wirksame Fassung der AGB stehen in schriftlicher Form in der Geschäftsabteilung vom MBM Westra an der Adresse des Firmensitzes der Gesellschaft MBM WESTER zur Verfügung.

1.3.

Der Kunde ist verpflichtet, sich beim Ausfüllen der Bestellung jeweils mit der aktuellen Fassung der AGB vertraut zu machen.

2. Abschluss des Vertrages

2.1

Sämtliche Verträge, Bestellungen, Abbestellungen sowie auch deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Form. Als schriftliche Form wird auch eine Willensbekundung betrachtet, die per Datenfernübertragung (Internet, Fax) getätigt wurde, die die Bestimmung des Inhalts einer Handlung und der Person, die sie tätigte, ermöglicht.

Die Umsetzung eines Geschäfts der Vertragsparteien erfolgt aufgrund:

- a) einzelner Kaufverträge;
- b) zum Abschluss des Kaufvertrages gemäß diesen AGB kommt es auch in dem Moment, da der Kunde das Angebot durch Zusendung einer Bestellung vorbehaltlos bestätigt. Falls im schriftlichen Angebot des Auftragnehmers nicht Gültigkeitsfrist des Angebots bestimmt wurde, geht man davon aus, dass das Angebot 3 Monate lang verbindlich gilt. Durch die Annahme des Angebots innerhalb der Frist für seine Annahme ist im Sinne der Bestimmung des § 2079 BGB der Kaufvertrag geschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinerseits im Inhalt des Angebots Änderungen vorzunehmen. Falls der Kunde das vorgelegte Angebot ändert, ist der Vertrag nicht abgeschlossen, vielmehr handelt es sich in einem solchen Fall um eine Ablehnung des Angebots, und das geänderte Angebot wird als neues Angebot betrachtet (§ 1740 ff. BGB). Falls der Auftragnehmer das geänderte Angebot bestätigt, ist der Vertrag im Umfang des geänderten Angebots abgeschlossen.
- c) deren Mindestbestandteile sind die Angaben über die Menge und die Art der Ware, den Abnahmeort, die Lieferweise und den Liefertermin, die vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden, einschließlich der Bestimmung des Preises, oder
- d) der Rahmenverträge mit einer Gültigkeit von mindestens 1 Jahr und der zu ihnen gehörenden Abbestellungen zu den Lieferungen der Ware.

2.2

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden auch Dienstleistungen als Ware betrachtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Kunden im Umfang von 100 % der bestätigten Ware zu erledigen.

2.4

Sämtliche Bestellungen und Lieferungen werden aufgrund der AGB des Auftragnehmers durchgeführt. Abweichende Bedingungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich in der Bestellung des Kunden angeführt sind, nicht. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Kunde, obwohl er von den Abweichungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wusste, die Lieferung vom Auftragnehmer vorbehaltlos annimmt.

2.5

Die AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil eines jeden Vertrages/Bestellung zwischen Kunde und Auftragnehmer und gelten spätestens im Moment der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer als akzeptiert.

2.6

Alle – mündlichen und schriftlichen – Vereinbarungen, die vor Unterzeichnung des Vertrages von beiden Parteien getroffen wurden und den Gegenstand eines später geschlossenen Kaufvertrages betreffen, verlieren ihre Wirksamkeit, falls sie nicht in den Kaufvertrag aufgenommen wurden oder sich nicht in Übereinstimmung mit diesen AGB befinden. Die bestellte Ware wird gemäß einer Konstruktionsdokumentation hergestellt. Sofern weder in der Dokumentation noch im Kaufvertrag etwas anderes bestimmt wurde, wird die Ware gemäß ČSN ISO 2768-1 Klasse C , ČSN ISO 2768-2 Klasse L und ČSN EN 13920 Klasse C hergestellt und gemäß DIN ISO 2859-T1 kontrolliert werden.

Alle Anforderungen müssen so formuliert sein, dass ihre Überprüfung möglich ist (also beispielsweise nicht „Stellen Sie in der höchstmöglichen Qualität her“).

Der Auftragnehmer wird weder die Eignung des zu liefernden Teils für die vom Kunden beabsichtigte Verwendungsweise noch die Eignung der Forderungen und Anweisungen für die Herstellung, die im Kaufvertrag vom Kunden gefordert wurden, überprüfen.

2.7

Der Auftragnehmer stellt die Qualitätskontrolle der Lieferung an seinen Arbeitsplätzen gemäß der internen Instruktion über die Durchführung der Eingangs-, Operations- und Austrittskontrolle sicher, und die Übereinstimmung mit den Forderungen des Kunden wird von einem Mitarbeiter der technischen Kontrolle auf dem Lieferschein der Lieferung bestätigt. Ein Kontrollprotokoll selbst wird für die Lieferung nur dann ausgestellt, wenn dies so zuvor schriftlich vereinbart wurde.

3. Lieferung

2.1

Der Erfüllungstermin oder der Teilerfüllungstermin des Auftrages wird vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Kapazitätsmöglichkeiten bestimmt. Falls der Kunde auf einem verbindlichen Erfüllungstermin besteht, muss diese Bedingung vom Auftragnehmer schriftlich gebilligt werden.

2.1

Erfüllungsort für den gesamten Geschäftsverkehr ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Kunde stellt den Transport an den Bestimmungsort auf eigene Kosten sicher, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Das Schadensrisiko bezüglich der Ware geht auf den Kunden über im Moment der Übernahme am Bestimmungsort, durch Unterzeichnung des Lieferscheins, wodurch er auch bestätigt, dass die Ware keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und auch keine sichtbaren Mängel hat. Der Lieferschein muss zumindest folgende Formalitäten erfüllen: die Bezeichnung des Lieferscheins und seine Nummer, die Identifikation der Vertragsparteien, die Nummer des Kaufvertrages oder der Bestellung, die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes, den Tag der Warenübergabe und die gelieferte Stückzahl.

2.5

Kommt es auf Seiten des Auftragnehmers zu einem Verzug mit der Lieferung, ist der Kunde berechtigt, nach einer schriftlichen Leistungsaufforderung, durch die dem Auftragnehmer eine angemessene Zusatzfrist zur Erfüllung gegeben wurde samt einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Vertragsrücktritts, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Kunde ist berechtigt, bereits gelieferte Ware, die noch nicht verbraucht wurde, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzunehmen oder bloß von dem Teil des Vertrages, der nur die nichtgelieferte Ware betrifft, zurückzutreten.

2.6

Für die Beurteilung der Erfüllung der vereinbarten Lieferfrist ist das Datum der Warenübernahme durch den Kunden entscheidend.

2.7

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware in der gewünschten Qualität und Menge und in der vereinbarten Spezifizierung, gemäß den technischen und Übernahmebedingungen (einschließlich der Verpackung) zu liefern, und falls ausdrücklich vereinbart, auch gemäß den zuvor gebilligten Mustern sowie gemäß aller rechtlichen und technischen Anforderungen an die zu liefernde Ware.

3. Preis und Zahlungsbedingungen sowie der Übergang des Eigentumsrechts

3.1

Der Preis für die Lieferung wird aufgrund einer Preiskalkulation des Auftragnehmers bestimmt, wobei der Auftragnehmer den Kunden nur über den Endpreis informiert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kaufpreis für die Ware enthält nicht die MwSt., die in Übereinstimmung mit der gültigen Rechtsregelung in Rechnung gestellt werden wird.

3.2

Der Auftragnehmer stellt die Rechnung für die Lieferung (den Steuerbeleg) aufgrund des vom Kunden bestätigten Lieferscheins aus, und dies innerhalb einer Fälligkeitsfrist von 14 Tagen ab dem Tag der Bestätigung des Lieferscheins. Eine längere Fälligkeitsfrist muss vor Annahme des Auftrages schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer behält sich – insbesondere bei neuen Abnehmern – das Recht vor, Vorauszahlungen oder Teilzahlungen in bar zu verlangen. Der Kunde führt die Zahlung (Restzahlung) erst nach der Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfung im Sitz des Auftragnehmers durch.

3.3

Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung einer Forderung ist der Auftragnehmer berechtigt, neben einem gesetzlichen Verzugszins auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Schuldbetrages für jeden angebrochenen Verzugstag zu berechnen. Sämtliche Kosten für die Beitreibung einer Forderung gehen zulasten des Kunden.

3.4

Das Eigentumsrecht an der Ware geht erst nach Bezahlung des Kaufpreises in voller Höhe, inkl. MwSt., vom Auftragnehmer auf den Kunden über. Der Auftragnehmer hat in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 1395 BGB das Recht, die Lieferung des Kunden einzubehalten, falls er gegen den Kunden unbeglichene Forderungen hat.

4. Zahlungsbedingungen und Dokumentation – Gegenseitige Aufrechnung

4.1

Der Kunde bezahlt dem Auftragnehmer den Kaufpreis aufgrund einer ordnungsgemäß durchgeführten Fakturierung. Die Rechnungen müssen dem Kunden bei Zusendung der Ware zugestellt werden, jedoch getrennt von dieser. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechnung nur aufgrund der ordnungsgemäßen Übernahme der Ware durch den Kunden gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen auszustellen.

4.2

Die Rechnung muss in einer doppelten schriftlichen Ausführung versendet, an die Adresse des Kunden zugestellt werden und zumindest Folgendes enthalten:
die Bezeichnung der Rechnung, ihre Nummer, die Handelsfirma, den Sitz oder den Ort der Produktionsstätte, IdNr und USt.-IdNr. des Kunden und des Auftragnehmers, die Nummer des Vertrages oder der Bestellung, den genau beschriebenen Erfüllungsgegenstand, der dem Lieferschein entspricht, den Tag der Warenlieferung, die Bezeichnung des Lieferscheins, die Bezeichnung der Bankverbindung des Auftragnehmers, den fakturierten Gesamtbetrag, die Höhe der Mehrwertsteuer, die Unterschrift des Auftragnehmers, den vom Kunden unterzeichneten Lieferschein und alle sonstigen durch die Rechtsvorschriften bestimmten Formalitäten eines Steuerbelegs.

4.3

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Kunden ohne vorherige Zustimmung des Abnehmers an Dritte abzutreten.

5. Mängelhaftung

5.1

Der Auftragnehmer haftet für Mängel, die die Ware in dem Moment hat, da das Schadensrisiko für die Ware auf den Kunden übergeht, auch wenn der Mangel erst nach diesem Moment sichtbar wird. Der Käufer hat die Pflicht, etwaige Mängel an der Ware im Moment ihrer Übernahme zu kontrollieren.

6. Reklamationen

6.1

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel ohne überflüssigen Aufschub zu beanstanden (zu reklamieren), nachdem er die Mängel bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt bei der durchgeführten Untersuchung hatte feststellen sollen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, da es zum Übergang des Schadensrisikos für die Ware vom Auftragnehmer auf den Kunden kommt.

6.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu untersuchen oder ihre Untersuchung gemäß den Umständen innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums zu veranlassen. Das Recht des Kunden aus den Mängeln der Ware erlischt, falls der Käufer dem Auftragnehmer nicht schriftlich den Charakter dieser Mängel ohne überflüssigen Aufschub mitteilt, nachdem

a) er sie festgestellt hat oder

b) er sie bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt bei der Untersuchung der Ware, die er laut Kaufvertrag durchzuführen verpflichtet ist, festzustellen hatte.

6.3

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, falls diese Mängel nach dem Übergang des Eigentumsrechts an der Ware vom Auftragnehmer auf den Kunden durch äußere Ereignisse bewirkt wurden. Der Auftragnehmer haftet gleichfalls nicht für Mängel, die durch eine fehlerhafte Handhabung der Ware und eine fehlerhafte Lagerung entstanden.

6.4

Die schriftliche Reklamation muss eine Beschreibung des Mangels der Ware sowie auch die Bestimmung des Ortes enthalten, wo sich die Ware mit den Mängeln befindet. In der schriftlichen Reklamation muss zudem die vom Kunden bevollmächtigte Kontaktperson angeführt sein, die auf Wunsch des Auftragnehmers weitere Informationen und Erklärungen bezüglich der Mängel der Ware erteilt. Nicht zuletzt müssen in der Reklamation Tag und Uhrzeit angeführt sein, wann der Auftragnehmer frühestens mit der örtlichen Untersuchung der Reklamation beginnen kann.

6.5

Die schriftliche Reklamation muss dem Auftragnehmer innerhalb der oben angeführten Frist zugestellt werden. Nach Erhalt der schriftlichen Reklamation entscheidet der Auftragnehmer ohne überflüssigen Aufschub über die Weise ihrer Erledigung sowie darüber, ob die Reklamation begründet ist, oder er lehnt sie schriftlich ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, darüber den Kunden innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Reklamation oder innerhalb derselben Frist ab dem Tag der Beendigung der örtlichen Untersuchung der Reklamation zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der örtlichen Untersuchung der Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der schriftlichen Reklamation zu beginnen, sofern sich die Ware auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befindet, anderenfalls innerhalb der zwischen den Teilnehmern vereinbarten Frist. Diese Frist verpflichtet sich der Auftragnehmer unter der Bedingung einzuhalten, dass die schriftliche Reklamation sämtliche in diesen AGB angeführten Formalitäten haben wird.

6.6

Der Auftragnehmer führt die örtliche Untersuchung auf eigene Kosten durch, und dies an dem Ort, wo sich die gegenständliche Ware befindet. Ist die Reklamation begründet, entfernt der Auftragnehmer die Mängel, die Gegenstand der Reklamation sind,

- a) durch eine Reparatur der Ware, sofern sie reparabel ist, oder
- b) durch die Lieferung einer mängelfreien Ware oder
- c) durch Gewährung eines angemessenen Nachlasses des Kaufpreises.

6.7

Für den Fall, dass der Kaufpreis bereits entrichtet wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Käufer den Betrag, der dem vereinbarten Nachlass des Werklohns entspricht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Abschlusses der Reklamationsvereinbarung zurückzuerstatten. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Bezahlung eines Verzugszinses. War der Kaufpreis noch nicht in voller Höhe bezahlt, ist der Kunde nicht berechtigt, die Forderung aus dem Titel des Nachlasses des Kaufpreises einseitig gegen die Forderung des Verkäufers auf Bezahlung des Kaufpreises aufzurechnen.

6.8

Das Eigentumsrecht an der defekten Ware, die umgetauscht wird, geht am Tag der Unterzeichnung der Reklamationsvereinbarung wieder auf den Verkäufer über.

6.9

Verkäufer und Käufer schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung der §§ 436 und 437 des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung aus.

6.10

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten bei der Mängelbeseitigung kann nach Billigung durch den Auftragnehmer vereinbart werden.

7. Informationsschutz

7.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie vertrauliche Informationen nicht an Dritte verraten und sie auch nicht im Widerspruch zum Zweck ihrer Gewährung für ihre Belange verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Maßnahmen zu ergreifen, die die Erfüllung der oben

angeführten Pflichten auch durch ihre Mitarbeiter und Mitglieder der Organe sicherstellen, und dies auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder einer anderen Arbeitsbeziehung. Im Falle einer Pflichtverletzung durch diese Personen haftet die Vertragspartei genauso, als hätte sie selbst die gegenständliche Pflicht verletzt.

7.2

Als vertrauliche Informationen werden sämtliche Informationen betrachtet, die bei den Leistungen des Gegenstandes des Kaufvertrages mitgeteilt wurden und nach ihrem Willen weiterhin geheim bleiben, mit Ausnahme jener Informationen, die allgemein bekannt sind; als vertrauliche Informationen wird auch eine beliebige Gesamtheit von Informationen betrachtet, die getrennt allgemein bekannt sind und die ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder Käufers veröffentlicht werden. Als vertrauliche Informationen werden zudem sämtliche Informationen betrachtet, die in den Dokumenten enthalten sind, welche zwischen den Vertragsparteien übergeben wurden.

8. Höhere Gewalt

8.1

Für die Belange der AGB werden unter höherer Gewalt alle Umstände und äußeren Ereignisse mit Ausnahme- und Unausweichlichkeitscharakter verstanden, die von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen werden konnten und die es einer der Parteien verunmöglichen, alle vertraglichen Verpflichtungen oder einen Teil von ihnen einzuhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Hochwasser, Brände, Natur- und Elementarkatastrophen, Kriegszustand, Streiks größeren Ausmaßes usw.

8.2

Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Partei über die festgestellte Tatsache, auf die die angeführte Definition der höheren Gewalt bezogen werden kann, ohne überflüssigen Aufschub zu unterrichten (sofern technische Hindernisse nicht daran hindern).

9. Schlussbestimmungen

9.1

Die Rechtsbeziehungen richten sich insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung, sowie nach den damit zusammenhängenden Vorschriften.

9.2

Die Teilnehmer dieses Vertrages verpflichten sich, bei Entstehung einer Streitigkeit zwischen ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine solche Streitigkeit vornehmlich auf gütlichem Wege zu regeln. Aus dem abgeschlossenen Vertrag resultierende Streitigkeiten, die nicht im Einvernehmen der Vertragsparteien geregelt werden können, werden mit definitiver Endgültigkeit in einem Schiedsverfahren bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik in Prag geregelt werden, und dies durch einen einzigen Schiedsrichter, der vom Rat dieses Schiedsgerichts bestellt werden wird. Die Parteien verpflichten sich, sich dem Schiedsspruch zu fügen.

9.3

Die AGB beziehen sich auf sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers an den Kunden, die im Vertrag (im akzeptierten Angebot des Auftragnehmers) und auf den Lieferscheinen angeführt sind.

9.4

Diese AGB ersetzen sämtliche früher herausgegebenen Liefer-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die vom Auftragnehmer für die Kunden erbracht wurden.

9.5

Diese AGB erlangen am 01. 01. 2015 Gültigkeit und werden gegenüber einem konkreten Kunden am Tag des Abschlusses des Vertrages wirksam, und dies unter der Bedingung, dass sie dessen Bestandteil sind oder dass sie den Parteien bekannt sind (§ 1751 Abs. 1) BGB).

10. Maßgebendes Recht

10.1

Maßgebendes Recht ist das Recht der Tschechischen Republik.

Sousedovice, den 1.1.2015

Die letzte Revision wurde vorgenommen am 30.6.2016.